

An das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege

Dezernat IV 3 (Pflegeberufe)

Postfach 120142

64238 Darmstadt

Hinweise zum Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung im Anerkennungsverfahren nach dem Pflegeberufegesetz

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung ihrer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung (Pflegestudium) stellen, wird in der Regel die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung aufgrund Ihrer Qualifikationsnachweise geprüft. Wenn Ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zur beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz aufweist, wird auch geprüft, ob Berufserfahrung oder berufliche Weiterbildung (lebenslanges Lernen) diese wesentlichen Unterschiede ausgleichen können.

Sie haben gemäß §40 Abs. 3a Pflegeberufegesetz das Recht, Ihren Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu erklären. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen und die Verzichtserklärung unterschreiben, wird bei der Bearbeitung Ihres Anerkennungsantrags keine Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommen. Dies hat für Sie folgende Rechtsfolgen:

- Es wird keine inhaltliche Prüfung Ihrer Ausbildungsnachweise vorgenommen.
- Kompetenzen, die Sie im Rahmen von Berufserfahrung oder beruflicher Weiterbildung entwickelt haben, bleiben bei der Antragsbearbeitung unberücksichtigt.
- **Eine direkte Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation ist nicht möglich.**
- Um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen, müssen Sie bei einer Verzichtserklärung a) eine Kenntnisprüfung oder b) einen Anpassungslehrgang absolvieren. Sie können zwischen beiden Optionen wählen.
- Die Kenntnisprüfung umfasst in diesem Fall bis zu vier Pflegesituationen. Das bedeutet, dass Sie im Rahmen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung bis zu vier pflegebedürftige Menschen pflegeprozess- und personorientiert versorgen und Kompetenzen in der Gestaltung der pflegerischen Vorbehaltsaufgaben nachweisen müssen, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Jede Pflegesituation kann einen zeitlichen Umfang von bis zu 120 Minuten umfassen. Außerdem müssen Sie eine mündliche Prüfung (45-60 Minuten) absolvieren.
- Der Anpassungslehrgang, der aus theoretischem und praktischem Unterricht besteht, kann einen Umfang von bis zu drei Jahren umfassen und wird mit einem Abschlussgespräch beendet.
- **Der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist endgültig. Sie haben keine Möglichkeit, ihren Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung rückgängig zu machen.**

Erklärung über den Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Herkunftsland

Hiermit bestätige ich, dass ich die oben benannten Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Ich erkläre, dass ich auf die Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen meines Anerkennungsverfahrens endgültig verzichte. Die Folgen, die meine Verzichtserklärung nach sich ziehen, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift der antragstellenden Person